

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

Vom 31. März 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Aufgrund des § 73 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und § 4 Absatz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) vom 9. März 2021 mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. März 2021 folgende Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Wahlorgane
3. Abschnitt: Wahlregularien
4. Abschnitt: Wahlvorschläge
5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung
6. Abschnitt: Wahlergebnis
7. Abschnitt: Wahlanfechtung
8. Abschnitt: Online-Wahlen
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) In allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen wählen die Studierenden der Europa-Universität Flensburg ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament (StuPa) und in die Fachschaftsvertretungen.
- (2) Diese Ordnung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Wahlen. Im Übrigen sind gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 HSG die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.
- (3) Kommunikation auf elektronischem Wege mit dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss geschieht ausschließlich über die universitären E-Mail-Adressen

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Alle immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden der Europa-Universität Flensburg haben aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen zum StuPa.

- (2) Jedes immatrikulierte und nicht beurlaubte Mitglied einer Fachschaft der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg hat aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen der eigenen Fachschaftsvertretung.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist.

§ 3 Wahlsysteme

- (1) Bei den Wahlen zum StuPa wird eine Form personalisierter Verhältniswahl angewandt, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen eine Personenwahl.
- (2) Das StuPa besteht aus bis zu 25 Sitzen.
- (3) Die Fachschaftsvertretungen haben bei bis zu 100 Studierenden der Fachschaft bis zu drei Sitze, bei über 100 Studierenden der Fachschaft bis zu fünf Sitze.
- (4) Die Wahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern ist möglich, jedoch nicht zwingend.
- (5) Die Wahlen gliedern sich in eine Bewerbungsphase, in der die Studierenden Kandidaturen beim Wahlausschuss einreichen können, und eine Wahlphase, in der die Wahlberechtigten die auf Stimmzetteln aufgeführten Kandidaturen wählen können.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für die Durchführung und sorgfältige Dokumentation der Wahlen. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen und entscheidet bei Streitigkeiten nach Vorgabe dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht einschließlich seines Vorsitzes aus fünf bis sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zu den Wahlen nach dieser Ordnung kandidieren.
- (3) Das StuPa wählt zunächst die Mitglieder des Wahlausschusses und direkt im Anschluss die Wahlausschussvorsitzende oder den Wahlausschussvorsitzenden spätestens am 44. Tag vor dem Wahlstichtag.
- (4) Die oder der Wahlausschussvorsitzende gewährleistet die ordnungsgemäße Arbeit des Wahlausschusses und die Einberufung von Sitzungen des Wahlausschusses. Sie oder er sorgt in der Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses für ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren. Sie oder er kann Aufgaben wie die Schriftführung an die Ausschussmitglieder delegieren.
- (5) Der Wahlausschuss ist studierendenöffentlich zu laden.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, ihre Ämter nach Maßgabe der Wahlordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden. Ein Rücktritt vom Amt im Wahlausschuss vor Abschluss des Wahlverfahrens ist nicht möglich.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlen und des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss ist ihm gegenüber auskunftspflichtig.

- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht zu den Wahlen nach dieser Ordnung kandidieren und nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Das StuPa wählt zunächst die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und direkt im Anschluss die Wahlprüfungsausschussvorsitzende oder den Wahlprüfungsausschussvorsitzenden spätestens am 15. Tag vor dem Wahlstichtag.
- (4) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Bezüglich Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit und Amtsausübung gilt § 4 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die oder der Wahlausschussvorsitzende bestellt zur Unterstützung des Wahlausschusses für die Verteilung der Wahlunterlagen und die Auszählung der Stimmen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer.
- (2) Die zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (3) Kandidierende können nicht zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern berufen werden.

3. Abschnitt: Wahlregularien

§ 7 Wahlstichtag

- (1) Der Wahlstichtag bestimmt alle Fristen des Wahlverfahrens in der Bewerbungs- und Wahlphase. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und die Zeiträume, in denen Wahlvorschläge einzureichen und Wahlbriefe abzugeben sind.
- (2) Spätestens am Wahlstichtag, 12:00 Uhr mittags müssen die Wahlbriefe, welche die gekennzeichneten Wahlunterlagen enthalten, beim Wahlausschuss oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein.
- (3) Das StuPa bestimmt den Wahlstichtag, der in der Vorlesungszeit liegen muss. Eine Koordination mit den Wahlen zum Senat und Erweiterten Senat ist anzustreben.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die oder der Wahlausschussvorsitzende macht den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 43. Tag vor dem Wahlstichtag in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Datum und Uhrzeit des Wahlstichtags und den Zeitrahmen des Wahlverfahrens
 2. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,

3. den Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Erklärung von Kandidaturen,
4. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Wahlstichtag mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,
5. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist,
6. den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
7. einen Hinweis auf die zur Anwendung kommenden Wahlsysteme und die Verteilung der Sitze gemäß §§ 3 und 19,
8. den Hinweis, dass die Wahl nur mit amtlichem Stimmzettel und Wahlumschlag erfolgt,
9. den Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zur angegebenen Zeit beim Wahlausschuss oder an der bezeichneten Stelle eingegangen sein muss,
10. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten oder ihre Wahlunterlagen verloren haben, beim Wahlausschuss bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen können,
11. den Hinweis auf die Erreichbarkeit der oder des Wahlausschussvorsitzenden,
12. einen Hinweis auf den Wahlfrieden.

§ 9 Wahlverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, das Wahlverzeichnis, einzutragen, welches auf Grundlage der Immatrikulationsdaten der Hochschule anzufertigen ist.
- (2) Das Wahlverzeichnis muss enthalten:
 1. Laufende Nummer,
 2. Familienname, Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. universitäre E-Mail-Adresse,
 5. Studiengang- und Studienfachzugehörigkeiten,
 6. Vermerk für Stimmabgabe,
 7. Bemerkungen.
- (3) Am Tage vor der Auslegung ist das Wahlverzeichnis vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der oder des Wahlausschussvorsitzenden zu beurkunden.
- (4) Zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Studierendenschaft ist das Wahlverzeichnis vom 29. bis 10. Tag vor dem Wahlstichtag an geeigneter Stelle auszulegen.
- (5) Hält ein Mitglied der Studierendenschaft das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Auslegung kann das Wahlverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (6) Über Berichtigungen entscheidet die oder der Wahlausschussvorsitzende. Sie sind im Wahlverzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stel-

lungnahme zu geben. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der oder des Wahlausschussvorsitzenden kann bis zum 10. Tag vor dem Wahlstichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Endgültig abzuschließen ist das Wahlverzeichnis am 8. Tag vor dem Wahlstichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Änderungen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wahlverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der oder des Wahlausschussvorsitzenden zu beurkunden.

4. Abschnitt: Kandidaturen

§ 10 Listen- und Einzelkandidaturen

(1) Eine Kandidatur enthält mindestens eine Hauptkandidatur der- oder desjenigen Kandidierenden für den Sitz. Eine Ersatzkandidatur, für den Fall der temporären oder dauerhaften Verhinderung der oder des gewählten Hauptkandidierenden, ist möglich und wird auf einem separaten Formular erklärt.

(2) Alle Kandidaturen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. universitäre E-Mail-Adresse,
4. Telefonnummer (optional),
5. Studiengang und gegebenenfalls Studienfächer,
6. Die Angaben gemäß Absatz 4,
7. Ort, Datum und Unterschrift.

(3) Kandidaturen für die Wahl zum StuPa ergehen als Listenkandidatur, für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen als Einzelkandidaturen.

(4) Auf einer Listenkandidatur sind der Listenname und die Position der Kandidatur auf der Liste (Listenplatz) anzugeben. Auf einer Einzelkandidatur sind der Name der Fachschaft und deren Nummer anzugeben.

(5) Innerhalb einer Liste und innerhalb einer Fachschaft dürfen Wahlberechtigte insgesamt nur einmal Hauptkandidatur oder Ersatzkandidatur erklären. Darüber hinaus können Wahlberechtigte nur für maximal eine Liste kandidieren.

(6) Wird eine Listenkandidatur ohne Listennamen eingereicht, gilt sie als Listenkandidatur mit einem einzigen Listenplatz. Als Listenname wird der Nachname der kandidierenden Person gesetzt.

§ 11 Einreichung von Kandidaturen

(1) Kandidaturen müssen bis zum 30. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr mittags beim Wahlausschuss eingereicht werden. Auf Verlangen des oder der Kandidierenden muss die oder der Wahlausschussvorsitzende eine Empfangsbescheinigung über den Eingang der Kandidatur ausstellen.

- (2) Mangelbehaftete Kandidaturen gibt die oder der Wahlausschussvorsitzende unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Kandidierenden zurück. Die Kandidierenden können ihre Kandidaturen nach Behebung der Mängel bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag erneut einreichen.
- (3) Eine vorläufige Auflistung der Kandidaturen erstellt die oder der Wahlausschussvorsitzende unverzüglich nach Ablauf der Frist in Absatz 1. Die vorläufige Auflistung enthält sämtliche nicht beanstandete Kandidaturen. Sie ist beim Wahlausschuss zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr mittags auszulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Möglichkeit nachträglicher Kandidaturen gegeben.
- (4) Die Zurücknahme von Kandidaturen ist nur bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag, 12:00 Uhr mittags zulässig.

§ 12 Beschlussfassung über Kandidaturen

- (1) Über die Gültigkeit und Zulässigkeit der eingereichten Kandidaturen entscheidet der Wahlausschuss endgültig ab 13:00 Uhr des 23. Tages vor dem Wahlstichtag.
- (2) Ungültig sind Kandidaturen, wenn sie
1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. von gemäß § 2 nicht wählbaren Kandidierenden erklärt wurden,
 4. sonst den Anforderungen dieser Ordnung nicht entsprechen, insbesondere gemäß § 10 Absatz 2.
- (3) Eine Zurückweisung von Kandidaturen hat der Wahlausschuss den Kandidierenden unverzüglich und begründet mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Kandidaturen

- (1) Die endgültige Auflistung aller zugelassenen Kandidaturen erstellt die oder der Wahlausschussvorsitzende unverzüglich nach der Beschlussfassung gemäß § 12 Absatz 1 und unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 3.
- (2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende legt per Los fest, in welcher Reihenfolge die Listen in der Bekanntmachung der Kandidaturen und auf dem Stimmzettel erscheinen. Die von den Listenkandidaturen eingereichte Reihenfolge der Listenplätze innerhalb der Listen nach § 10 Absatz 4 ist einzuhalten.
- (3) Bei den Fachschaftsvertretungen wird alphabetisch nach Nachnamen sortiert.
- (4) Die Bekanntmachung der Auflistung aller Kandidaturen erfolgt durch die Wahlausschussvorsitzende oder den Wahlausschussvorsitzenden in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise. Sie muss den Hinweis enthalten, dass nur die bekanntgemachten Kandidaturen zur Wahl stehen.

5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Alle an der Wahl Teilnehmenden erhalten:

1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wahlverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. einen oder mehrere Wahlumschläge,
4. den Wahlbriefumschlag.

Jeder Wahlschein enthält die von den Wahlberechtigten zu unterzeichnende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

- (2) Entschieden der Wahlausschuss, den Wahlschein als Wahlbenachrichtigung vorab zu versenden, muss der Versand spätestens am 37. Tag vor dem Wahlstichtag erfolgt sein.
- (3) Die für das StuPa und die Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Kandidaturen unter Angabe der Familien- und Vornamen sowie des Studiengangs und, soweit vorhanden, der Studienfächer der Kandidierenden, ferner den gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Namen.
- (4) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen von unterschiedlicher Farbe und Größe sein. Bei gleichzeitigen Wahlen verschiedener Gremien sollen die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen sich auch für jede einzelne Wahl farblich unterscheiden, die einfache Lesbarkeit muss gewährleistet sein.
- (5) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (6) Alle Kandidaturen für ein in sich geschlossenes Gremium (StuPa, einzelne Fachschaftsvertretungen) müssen auf einer einzigen Seite in der nach § 13 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufgelistet sein. Die Rückseite darf keine Wahlvorschläge enthalten.
- (7) Über die weitere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss, sofern rechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Verteilung und Verlust von Unterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind spätestens ab dem 16. Tag vor dem Wahlstichtag an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Die Ausgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (2) Haben Wahlberechtigte unvollständige oder keine Wahlunterlagen erhalten oder sind ihnen die Wahlunterlagen in Verlust geraten, können sie bei der oder dem Wahlausschussvorsitzenden bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen erhalten.
- (3) Die oder der Wahlausschussvorsitzende dokumentiert die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen und den Anlass der Reklamation im Wahlverzeichnis.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlberechtigten haben bei der Wahl zum StuPa eine Stimme für eine Kandidatur, die gleichzeitig als eine Stimme für die Liste zählt (Verhältniswahl) als auch als eine Stimme für die oder den Kandidierenden (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl).
- (2) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen haben die Wahlberechtigten jeweils so viele Stimmen wie die niedrigere der folgenden Zahlen:
 1. Anzahl der zu vergebenden Sitze gemäß § 3 Absatz 3,
 2. Anzahl der Kandidaturen.

Es können auch weniger Stimmen vergeben werden.

- (3) Die Wahlberechtigten kreuzen die Kandidaturen an, denen ihre Stimme gilt. Diese Kennzeichnung gilt für die Hauptkandidatur und die Ersatzkandidatur. Eine Stimmenhäufung für Kandidaturen ist unzulässig.
- (4) Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel persönlich und geheim aus, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein legen sie getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und senden den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vermerkte Adresse. Fehlt diese Adresse, ist der Wahlbrief an die Wahlausschussvorsitzende oder den Wahlausschussvorsitzenden zu senden oder an der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Stelle abzugeben.
- (5) Bei gleichzeitigen Wahlen zu verschiedenen Gremien werden die einzelnen Wahlumschläge, von denen jeder nur den ihm zugehörigen Stimmzettel enthalten darf, und der beziehungsweise die Wahlscheine in einen Wahlbriefumschlag eingelegt.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zu der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit beim Wahlausschuss eingegangen ist. Der Wahlausschuss kann ab dem 10. Tag vor dem Wahlstichtag einen Wahlbriefkasten (Wahlurne) studierendenöffentlich aufstellen, der bis zum Ablauf der Frist während der bekanntgegebenen Wahlzeiten bewacht und ansonsten sicher weggeschlossen sein muss.

6. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Alle eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlausschusses bis zum Wahlstichtag verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (2) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen muss das jeweils annehmende Mitglied des Wahlausschusses den Zeitpunkt des Eingangs vermerken.
- (3) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ermitteln das Wahlergebnis unter Aufsicht und Mitwirkung des Wahlausschusses am Wahlstichtag unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe.
- (4) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind studierendenöffentlich am Wahlstichtag ab 13:00 Uhr unter ständiger Anwesenheit von jeweils einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses durchzuführen. Die Stimmen sind manuell auszuzählen.

§ 18 Auszählung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer öffnen die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Die Gültigkeit der Wahlstimmen ist durch Vergleich der Wahlscheine mit den Einträgen im Wahlverzeichnis zu prüfen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach Absatz 2, sind die Wahlumschläge ungeöffnet für die Auszählung in die Wahlurnen zu legen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

- (2) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn
1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 3. der Wahlbriefumschlag leer ist,
 4. mehrere Wahlbriefe derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegen,
 5. im Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein enthalten ist,
 6. weder Wahlbriefumschlag noch der enthaltene Wahlumschlag oder die enthaltenen Wahlumschläge geschlossen sind.

Die beanstandeten Wahlbriefe sind getrennt von den übrigen Stimmunterlagen aufzubewahren.

- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keine Kandidaturen kennzeichnet,
 3. hinsichtlich der Stimmenanzahl den Vorschriften des § 16 Absatz 1 widerspricht,
 4. nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt wurde.

Vermerke oder Zusätze auf den Stimmzetteln gelten als nicht geschrieben.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel. Gleiches gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlausschuss feststellt, sind getrennt von den restlichen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, welchen Kandidaturen sie gelten, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§ 19 Verteilung der Sitze

(1) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen erhalten die Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen die Sitze, bis diese vergeben sind (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl). Bei den Wahlen zum StuPa gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Bei den Wahlen zum Studierendenparlament erhält jede Liste gemäß ihrem prozentualen Anteil an den abgegebenen gültigen Stimmen den entsprechenden prozentualen Anteil der zu vergebenden Sitze (Verhältnisswahl).

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze sind nach dem Höchstzahlverfahren gem. Sainte-Laguë/Schepers zu ermitteln, indem die absolute Stimmenzahl der Listen durch die Zahlenfolge 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter dividiert werden. Die Kandidaturen sind in der Reihenfolge der größten sich aus der Division ergebenden Höchstzahlen den Sitzen zuzuteilen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der oder dem Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidaturen enthält, so verbleiben die nicht gemäß Absatz 3 zuteilbaren Sitze frei.

(5) Innerhalb einer Liste werden die Sitze auf die Kandidaturen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der ursprüngliche Listenplatz gem. § 10 Absatz 4.

§ 20 Stichtagsregelung

Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Sitze gem. § 3 Absatz 3 ist der Tag der Wahlbekanntmachung anhand der gemäß § 9 Absatz 1 zum Tag der Wahlbekanntmachung übermittelten Daten, die nicht älter als sieben Tage sein dürfen.

§ 21 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Liste und alle Kandidaturen abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.
- (2) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Auszählung eine Niederschrift an, die alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände beinhalten muss:
 1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, der schriftführenden Person und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Zählung,
 3. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 4. die Gesamtzahl der
 - a) abgegebenen,
 - b) nicht als Stimmabgabe zählenden,
 - c) nicht abgegebenen Wahlbriefe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der für jede Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und gegebenenfalls deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter,
 8. die Unterschriften der oder des Wahlausschussvorsitzenden und der schriftführenden Person.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt und die Wahl damit unbeschadet des § 25 gültig.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Wahlausschussvorsitzende gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter unverzüglich nach der Auszählung in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
- (2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende benachrichtigt im Zuge der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter schriftlich von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis nach § 21 Absatz 2 Nummer 7 beizufügen.
- (3) Wenn Gewählte die Wahl nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich ablehnen, gilt ihre jeweilige Wahl als angenommen.
- (4) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird von der oder dem Wahlausschussvorsitzenden einberufen, eröffnet und geleitet, bis das StuPa ein Präsidium gewählt hat.

7. Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 23 Widersprüche gegen das Wahlergebnis

(1) Die Wahl kann von allen Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss angefochten werden.

(2) Der Widerspruch ist als begründet anzusehen, wenn gegen mindestens eine wesentliche Vorschrift über Wahlvorbereitung, Sitzverteilung, Wahlrecht, Wählbarkeit oder Wahlverfahren verstoßen wurde und gleichzeitig nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass dies Auswirkungen auf die Sitzverteilung hatte.

§ 24 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der ausstehenden Wahlprüfung gültig.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntmachung zu prüfen und begründet über vorliegende Widersprüche wie folgt zu entscheiden:

1. Sind bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche die Wahlhandlung beeinflusst haben, ist die Wahl im erforderlichen Umfang zu wiederholen.
2. Waren Vertreterinnen oder Vertreter oder Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht wählbar, ist ihr Ausscheiden jeweils anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter den Nummern 1. bis 3. genannten Fälle vor, sind die Wahlen als gültig zu bestätigen.

(3) Das Ergebnis seiner Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest und macht es in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht Personen,

1. die Widerspruch eingelegt haben oder
2. deren passive Wahl für ungültig erklärt worden ist,

binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung gemäß Absatz 3 die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen.

§ 25 Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses, nach denselben Kandidaturen und eines neu zu erstellenden Wahlverzeichnisses statt.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unanfechtbar geworden ist. Den Termin der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss.

8. Abschnitt: Online-Wahlen

§ 26 Allgemeines

- (1) Solange § 99 HSG Online-Wahlen ermöglicht, sollen die Wahlen als Online-Wahlen vom Wahlausschuss durchgeführt werden.
- (2) Im Falle von Online-Wahlen sind die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts bestimmt ist.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist per E-Mail zu versenden.
- (4) Bestimmt der Wahlausschuss einen (externen) Dienstleister für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur bezogen auf die Wahlhandlung, ist vor der Wahlbekanntmachung sicherzustellen, dass der Dienstleister alle technischen Voraussetzungen gem. dieser Wahlordnung und § 99 HSG erfüllt.
- (5) Dem Dienstleister sind neben den für den Stimmzettel und die Einteilung der Wahlberechtigten in verschiedene Wahlgruppen (Fachschaften) notwendigen Daten lediglich die für den Versand von Login-Daten für die Wahlhandlung zu übermitteln, in der Regel ausschließlich die E-Mail-Adressen aller Wahlberechtigten. Wird dagegen der persönliche universitäre Netzzugang der Wahlberechtigten als Identifikation bei der Wahlhandlung genutzt, sind dem Anbieter keine E-Mail-Adressen von aktiv oder passiv Wahlberechtigten zu übermitteln. Das vollständige Wahlverzeichnis soll nicht an den Dienstleister übermittelt werden.
- (6) Beginn und Beendigung der Onlinewahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (7) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft oder von ihren Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden.

§ 27 Wahlhandlung (Ergänzungen zu § 16)

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur vollzogenen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Der Vollzug der Stimmabgabe wird durch den Klick auf den entsprechenden Button eingeleitet. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die

Wahlberechtigten überprüfbar sein, dass ihre Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wahlberechtigten in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der vollzogenen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 28 Störungen

(1) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, sofern Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

(2) Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 25 entsprechend.

§ 29 Briefwahl

(1) Briefwahl ist zu ermöglichen. Für diesen Teil gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung mit Ausnahme dieses Abschnitts.

(2) Insbesondere bei der Auszählung von Briefwahlunterlagen ist das Wahlgeheimnis besonders zu wahren.

(3) Bei der Auszählung von Briefwahlunterlagen ist zu überprüfen, ob bereits online gewählt wurde.

§ 30 Technische Anforderungen

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigten,

die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 31 Sonstiges

(1) Offenkundige Fehler im Wahlverzeichnis können durch die oder den Wahlausschussvorsitzenden jederzeit berichtigt werden, solange dies technisch möglich ist, ohne den Start der Wahl zu gefährden.

(2) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte studierendenöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Die Auszählung ist studierendenöffentlich. Sie geschieht per Videokonferenz und mit geteiltem Bildschirm, so dass für alle Teilnehmenden der Moment der Auszählung sichtbar ist. Alternativ kann statt einer Videokonferenz eine analoge Versammlung abgehalten werden, bei der dieser Prozess an einer Leinwand für alle sichtbar gemacht wird. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Die gem. § 17 Absatz 4 vorgeschriebenen Mindestteilnehmenden bei der Auszählung müssen sich physisch im selben Raum befinden. Dies ist im Falle einer Videokonferenz zu Beginn nachzuweisen.

(4) Der Wahlbekanntmachung ist ein Hinweis hinzuzufügen, dass die Wahlberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen haben, dass andere nicht in Besitz ihrer Logindaten gelangen.

(5) Die Empfangsbescheinigung gem. § 11 Absatz 1 wird in elektronischer Weise (E-Mail) erteilt, sofern die Kandidatur online eingereicht wurde. Ein Verlangen ist nicht notwendig.

(6) Die Rückgabe gem. § 11 Absatz 2 erfolgt in elektronischer Weise (E-Mail), sofern die Kandidatur online eingereicht wurde.

(7) Wahlunterlagen gem. § 15 stellen lediglich die Zugangsdaten für die Wahlhandlung dar, sofern sich diese vom jeweiligen persönlichen universitären Netzzugang der Wahlberechtigten unterscheiden. Wird letzterer genutzt, entfallen die Bestimmungen des § 15 gänzlich. In diesem Fall ist

lediglich auf die Möglichkeit der Wahl kurz vor Beginn des Wahlzeitraums erneut per E-Mail an alle Wahlberechtigten hinzuweisen.

(8) Werden Wahlberechtigten speziell für die Wahlhandlung eigenständige Zugangsdaten zugesandt, sind ihnen bei Verlust gem. § 15 Absatz 2 auf dieselbe Art neue Zugangsdaten zuzusenden. Dabei ist sicherzustellen, dass Wahlberechtigte die Wahlhandlung nicht zweimal vollziehen können.

(9) Wenn verzögerungsfrei und technisch möglich,

1. kann anstelle des Versands der Login-Daten für die Wahlhandlung durch den Dienstleister auch der persönliche universitäre Netzzugang zum Login für die Wahlhandlung genutzt werden;
2. soll den Wahlberechtigten zusätzlich ermöglicht werden, Kandidaturen online zu erklären. Darauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen;
3. ist das Wahlverzeichnis auch online einsehbar zu machen, allerdings nur unter Nutzung des persönlichen universitären Netzzugangs. Darauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(10) Verzögerungsfrei im Sinne des Absatzes 9 bedeutet, dass dies nur dann zu realisieren ist, wenn sich dadurch der anvisierte Wahlstichtag nicht hinauszögert.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Fristen und Finanzierung

(1) Auf die Berechnung der in dieser Ordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB bezüglich Fristen und Terminen entsprechend Anwendung.

(2) Die der Studierendenschaft bei den Wahlen entstehenden Kosten für Wahlunterlagen und Wahlpersonal sind im Haushalt einzuplanen.

§ 33 Inkrafttreten und Überarbeitung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 24. Februar 2006 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2006, S. 22) außer Kraft.

(2) Diese Wahlordnung ist als Übergangsvorschrift zu verstehen und soll bis zum 23. September 2021 ersetzt werden.

Flensburg, den 31. März 2021

Mira Paula Osthorst Tim Janßen Florian Kischel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Europa-Universität Flensburg